

WIRTSCHAFTLICHER TOTALSCHADEN

Streit um die 130-Prozent-Grenze

Bei fiktiver Abrechnung eines Unfallschadens kommt es oft zum Rechtsstreit, weil Uneinigkeit herrscht, bis zu welcher Höhe Reparaturkosten zu erstatten sind. Erneut hatte der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden.

Sind die Beschädigungen an Fahrzeugen bei Verkehrsunfällen so erheblich, dass der Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert übersteigt, liegt ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ vor. Um dem Integritätsinteresse des Geschädigten, das heißt dessen Wunsch nach Erhalt und Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs nachzukommen, wurde eine „130-Prozent-Grenze“ eingeführt: Der Geschädigte kann bei Nachweis der Reparatur vom Schädiger auch die Reparaturkosten bis zu 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert erstattet bekommen.

Doch entscheidet sich der Geschädigte für die fiktive Abrechnung, folgen oft Rechtsstreitigkeiten, sodass in einem aktuellen Fall erneut der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden hatte: Der Kläger begehrte restlichen Schadensersatz gegen den nunmehr verklagten Kfz-Haftpflichtversicherer. Die Reparaturkosten lagen laut einem Sachverständigengutachten über der 130-Prozent-Grenze. Der Versicherer hatte außergerichtlich lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand, das heißt den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes, erstattet.

Der Kläger machte mit der Klage weitere (fiktive) Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert geltend. Er stützte dies darauf, dass er auch im 130-Prozent-Fall die fiktiven Kosten einer Reparatur bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes geltend machen kann, wenn er das Fahrzeug verkehrssicher (teil)reparieren lässt und es mindestens sechs Monate weiter nutzt.

Das Amtsgericht gab dem Kläger zunächst Recht, das Landgericht Aachen sah die Rechtslage anders und wies im Berufungsverfahren die Ansprüche ab. Zu Recht nach Ansicht des BGH am 8.12.2009 in letzter Instanz (Az: VI ZR 119/09). Die Richter stellten folgende Leitsätze auf:

- ▶ a) Wenn der Reparaturaufwand bis zu 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert liegt, können Reparaturkosten nur bei konkreter Schadensabrechnung ersetzt verlangt werden.
- ▶ b) Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 Prozent über dem Wiederbeschaf-



Foto: GLOBUSpress

fungswert des Fahrzeugs kann dabei nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Senatsurteile BGHZ 154, 395 und 162, 161).

- ▶ c) Reparaturkosten für eine Teilreparatur, die über dem Wiederbeschaffungswert liegen und den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, können ebenfalls nur dann zuerkannt werden, wenn sie konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt; anderenfalls ist der Ersatzanspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (Senatsurteil BGHZ 162, 170).

Sollten die Reparaturkosten innerhalb der 130-Prozent-Grenze liegen, bleibt es bei den bisher von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen: Demnach hat der Geschädigte das Recht, sein Fahrzeug bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes reparieren zu lassen, wenn dies aufgrund des Alters und des Allgemeinzustandes vertretbar erscheint. Bei der Berechnung ist ausschließlich vom Wiederbeschaffungswert auszugehen, der erzielbare Restwert in beschädigtem Zustand ist nicht abzuziehen. Diese Abrechnung setzt jedoch eine vollständige und ordnungsge-

mäße Reparatur sowie die Weiternutzung des Autos von in der Regel sechs Monaten voraus, wie der BGH zweifach entschied:

- ▶ Der Geschädigte, der Ersatz des Reparaturaufwands über dem Wiederbeschaffungswert verlangt, bringt sein für den Zuschlag von bis zu 30 Prozent ausschlaggebendes Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Auto nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt. Im Regelfall sind sechs Monate anzunehmen, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen (BGH, 13.11.2007, Az: VI ZR 89/07).
- ▶ Der Geschädigte kann auch nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur zum Ausgleich eines Schadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 Prozent übersteigt, Reparaturkosten im Regelfall nur verlangen, wenn er das Auto nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt (BGH, 22.04.2008, Az: VI ZR 237/07).

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden